

Stadt Wegberg
Fachbereich Umwelt, Verkehr, Abwasser

Wegberg, den 11.01.2017

**Entwässerungssatzung vom 21. Mai 2015 in der Fassung der Zweiten
Änderungssatzung vom 21. Dezember 2016;
Synoptische Darstellung der Satzungen im Volltext in den Fassungen der
Ersten und Zweiten Änderungssatzung**

In der Sitzung des Rates am 20.12.2016, VO/3865/16, wurde die „Zweite Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage- Entwässerungssatzung – der Stadt Wegberg“ beschlossen. Diese Satzung beinhaltet ausschließlich Änderungen, die in den Volltext der neuen Satzung eingearbeitet wurden (konsolidierte Fassung).

Die Verwaltung wurde gebeten, die vorherige Satzung (in der Fassung der Ersten Änderungssatzung) in einer zusammenfassenden und vergleichenden Übersicht darzustellen. In der als Anlage beigefügten Synopse der Volltexte wurden die Änderungen aufgrund der Zweiten Änderungssatzung gekennzeichnet.



Kamps

Anlage

**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den
Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- Entwässerungssatzung - der Stadt Wegberg
vom 21. Mai 2015**

in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 17. November 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), des § 53 Absatz 1 e Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) sowie der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw) vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602), hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 12. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Wegberg umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Wegberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Wegberg vom 25. Oktober 1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2001,

**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den
Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- Entwässerungssatzung - der Stadt Wegberg
vom 21. Mai 2015**

in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2016

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), des § 53 Absatz 1 e Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) sowie der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw) vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602), hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 12. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Wegberg umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Absatz 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW.
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Absatz 2 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Wegberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Wegberg vom 25. Oktober 1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2001,

- ~~6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,~~
7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.

- (2) Die Stadt Wegberg stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Wegberg im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Wegberg selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen

6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

- (2) Die Stadt Wegberg stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Wegberg im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 WHG.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Absatz 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Wegberg selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen

Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen. Die Hausanschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen in der Stadt Wegberg vom 25. Oktober 1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2001, geregelt sind. 7. Anschlussleitungen: Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden. a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücks-grenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung. 8. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. 9. Druckentwässerungsnetz: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört. 10. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern. 11. Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend. 12. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche	Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen. Die Hausanschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. 7. Anschlussleitungen: Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden. a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücks-grenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung. 8. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. 9. Druckentwässerungsnetz: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört. 10. Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern. 11. Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend. 12. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche
---	---

Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Wegberg für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3
Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Wegberg liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Wegberg den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4
Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Wegberg kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt Wegberg kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt Wegberg auf den privaten Grundstückseigentümer durch die Untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Wegberg von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5
Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- ~~(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt Wegberg von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.~~

Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Wegberg für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3
Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Wegberg liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Wegberg den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4
Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Wegberg kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Wegberg von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Absatz 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5
Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Absatz 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z. B. § 49 Absatz 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6
Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7
Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;

§ 6
Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7
Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;

7. Inhalte von Chemietoiletten. Die Entsorgung ist ausschließlich über die Fäkalannahmestelle an der Kläranlage Dalheim, Dammweg, sowie über die Entsorgungsstation des Wohnmobilstellplatzes (am Grenzlandringbad), Maaseiker Str. 71, zulässig. 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten; 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche; 10. Silagewasser; 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser; 12. Blut aus Schlachtungen; 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann; 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können; 15. Emulsionen von Mineralölprodukten; 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage (Übergang Hausanschlussleitung zur Grundstücksanschlussleitung an der Grundstücksgrenze) nicht überschritten sind. Die Grenzwerte gelten für jeden eingeleiteten Abwasserteilstrom. Die Verfahren zur Untersuchung der Parameter im Abwasser sowie die Probenahmeart, die Einhaltung der Anforderungen für die Einleitung und der Probenahmeort sind in der Anlage zu dieser Entwässerungssatzung festgesetzt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.	7. Inhalte von Chemietoiletten. Die Entsorgung ist ausschließlich über die Fäkalannahmestelle an der Kläranlage Dalheim, Dammweg, sowie über die Entsorgungsstation des Wohnmobilstellplatzes (am Grenzlandringbad), Maaseiker Str. 71, zulässig. 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten; 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche; 10. Silagewasser; 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser <u>und sonstige Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);</u> 12. Blut aus Schlachtungen; 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann; 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können; 15. Emulsionen von Mineralölprodukten; 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage (Übergang Hausanschlussleitung zur Grundstücksanschlussleitung an der Grundstücksgrenze) nicht überschritten sind. Die Grenzwerte gelten für jeden eingeleiteten Abwasserteilstrom. Die Verfahren zur Untersuchung der Parameter im Abwasser sowie die Probenahmeart, die Einhaltung der Anforderungen für die Einleitung und der Probenahmeort sind in der Anlage zu dieser Entwässerungssatzung festgesetzt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.																								
<table> <tr> <th>1 Allgemeine Parameter</th><th>Grenzwerte</th></tr> <tr> <td>1.1 Temperatur</td><td>höchstens 35 °C</td></tr> <tr> <td>1.2 pH-Wert</td><td>6,5 - 10,0</td></tr> <tr> <td>1.3 Absetzbare Stoffe</td><td>max. 10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit</td></tr> <tr> <th>2 Organische Stoffe und Stoffkenngrößen</th><th>Grenzwerte</th></tr> <tr> <td>2.1 Schwerflüchtige lipophile Stoffe(u.a. verseifbare Öle, Fette) gesamt</td><td>300 mg/l</td></tr> </table>	1 Allgemeine Parameter	Grenzwerte	1.1 Temperatur	höchstens 35 °C	1.2 pH-Wert	6,5 - 10,0	1.3 Absetzbare Stoffe	max. 10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit	2 Organische Stoffe und Stoffkenngrößen	Grenzwerte	2.1 Schwerflüchtige lipophile Stoffe(u.a. verseifbare Öle, Fette) gesamt	300 mg/l	<table> <tr> <th>1 Allgemeine Parameter</th><th>Grenzwerte</th></tr> <tr> <td>1.1 Temperatur</td><td>höchstens 35 °C</td></tr> <tr> <td>1.2 pH-Wert</td><td>6,5 - 10,0</td></tr> <tr> <td>1.3 Absetzbare Stoffe</td><td>max. 10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit</td></tr> <tr> <th>2 Organische Stoffe und Stoffkenngrößen</th><th>Grenzwerte</th></tr> <tr> <td>2.1 Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette) gesamt</td><td>300 mg/l</td></tr> </table>	1 Allgemeine Parameter	Grenzwerte	1.1 Temperatur	höchstens 35 °C	1.2 pH-Wert	6,5 - 10,0	1.3 Absetzbare Stoffe	max. 10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit	2 Organische Stoffe und Stoffkenngrößen	Grenzwerte	2.1 Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette) gesamt	300 mg/l
1 Allgemeine Parameter	Grenzwerte																								
1.1 Temperatur	höchstens 35 °C																								
1.2 pH-Wert	6,5 - 10,0																								
1.3 Absetzbare Stoffe	max. 10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit																								
2 Organische Stoffe und Stoffkenngrößen	Grenzwerte																								
2.1 Schwerflüchtige lipophile Stoffe(u.a. verseifbare Öle, Fette) gesamt	300 mg/l																								
1 Allgemeine Parameter	Grenzwerte																								
1.1 Temperatur	höchstens 35 °C																								
1.2 pH-Wert	6,5 - 10,0																								
1.3 Absetzbare Stoffe	max. 10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit																								
2 Organische Stoffe und Stoffkenngrößen	Grenzwerte																								
2.1 Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette) gesamt	300 mg/l																								

2.2	Kohlenwasserstoffindex ¹⁾		2.2	Kohlenwasserstoffindex ¹⁾	
a)	gesamt (DIN 38409 Teil 18)	100,0 mg/l	a)	gesamt (DIN 38409 Teil 18)	100,0 mg/l
b)	soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20,0 mg/l	b)	soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20,0 mg/l
2.3	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ¹⁾	1,0 mg/l	2.3	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ¹⁾	1,0 mg/l
2.4	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethan, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) ¹⁾	0,5 mg/l	2.4	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethan, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) ¹⁾	0,5 mg/l
2.5	Organische halogenfreie Lösemittel Mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt)	10,0 g/l TOC	2.5	Organische halogenfreie Lösemittel Mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt)	10,0 g/l TOC
2.6	Phenolindex, wasserdampfflüchtig ¹⁾	100,0 mg/l	2.6	Phenolindex, wasserdampfflüchtig ¹⁾	100,0 mg/l
2.7	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint	2.7	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint
2.8	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2.500 mg/l	2.8	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2.500 mg/l
2.9	Tenside (MBAS)	70 mg/l	2.9	Tenside (MBAS)	70 mg/l
2.10	Nitrifikationshemmung	≤ 20% im Verdünnungsverhältnis maximaler Indirekt-einleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss (7.200 m³ /d)	2.10	Nitrifikationshemmung	≤ 20% im Verdünnungsverhältnis maximaler Indirekt-einleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss (7.200 m³ /d)

3 Metalle und Metalloide

Antimon (Sb) ¹⁾	0,5 mg/l
Arsen (As) ¹⁾	0,5 mg/l
Barium (Ba) ¹⁾	5,0 mg/l
Blei (Pb) ¹⁾	1,0 mg/l
Cadmium (Cd) ¹⁾	0,5 mg/l
Chrom (Cr) ¹⁾	1,0 mg/l
Chrom-VI (Cr) ¹⁾	0,2 mg/l
Cobalt (Co) ¹⁾	2,0 mg/l
Kupfer (Cu) ¹⁾	1,0 mg/l
Nickel (Ni) ¹⁾	1,0 mg/l
Selen (Se) ¹⁾	2,0 mg/l
Silber (Ag) ¹⁾	1,0 mg/l
Quecksilber (Hg) ¹⁾	0,1 mg/l
Zinn (Sn) ¹⁾	5,0 mg/l
Zink (Zn) ¹⁾	5,0 mg/l
Aluminium (Al)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten
Eisen (Fe)	

4 Weitere anorganische Stoffe

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200,0 mg/l
b) Stickstoff, gesamt gebundener (TN _b)	250,0 mg/l
c) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10,0 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar ¹⁾	1,0 mg/l
e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600,0 mg/l

3 Metalle und Metalloide

Antimon (Sb) ¹⁾	0,5 mg/l
Arsen (As) ¹⁾	0,5 mg/l
Barium (Ba) ¹⁾	5,0 mg/l
Blei (Pb) ¹⁾	1,0 mg/l
Cadmium (Cd) ¹⁾	0,5 mg/l
Chrom (Cr) ¹⁾	1,0 mg/l
Chrom-VI (Cr) ¹⁾	0,2 mg/l
Cobalt (Co) ¹⁾	2,0 mg/l
Kupfer (Cu) ¹⁾	1,0 mg/l
Nickel (Ni) ¹⁾	1,0 mg/l
Selen (Se) ¹⁾	2,0 mg/l
Silber (Ag) ¹⁾	1,0 mg/l
Quecksilber (Hg) ¹⁾	0,1 mg/l
Zinn (Sn) ¹⁾	5,0 mg/l
Zink (Zn) ¹⁾	5,0 mg/l
Aluminium (Al)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten
Eisen (Fe)	

4 Weitere anorganische Stoffe

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200,0 mg/l
b) Stickstoff, gesamt gebundener (TN _b)	250,0 mg/l
c) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10,0 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar ¹⁾	1,0 mg/l
e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600,0 mg/l

f)	Sulfid (S^{2-}) ¹⁾ , leicht freisetzbar	2,0 mg/l
g)	Fluorid (F^-), gelöst	50,0 mg/l
h)	Phosphor, gesamt	50,0 mg/l
i)	Chlorid	120,0 mg/l

ANMERKUNG

- 1) Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur Abwasserverordnung an das Abwasser vor Vermischung oder für den Ort des Anfalls.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt Wegberg kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Wegberg erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Wegberg von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt Wegberg kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt Wegberg auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt Wegberg verlangten Nachweise beizufügen.

9

- ~~(8)~~ Die Stadt Wegberg kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

f)	Sulfid (S^{2-}) ¹⁾ , leicht freisetzbar	2,0 mg/l
g)	Fluorid (F^-), gelöst	50,0 mg/l
h)	Phosphor, gesamt	50,0 mg/l
i)	Chlorid	120,0 mg/l

ANMERKUNG

- 2) Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur Abwasserverordnung an das Abwasser vor Vermischung oder für den Ort des Anfalls.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt Wegberg kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Wegberg erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Wegberg von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt Wegberg kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt Wegberg auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG), der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt Wegberg verlangten Nachweise beizufügen.

- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Absatz 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Absatz 1 LWG NRW genehmigt.

- (9) Die Stadt Wegberg kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt Wegberg im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Wegberg eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Wegberg eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßen-baulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Wegberg kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Wegberg nachzuweisen.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt Wegberg im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Wegberg eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Wegberg eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßen-baulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Wegberg kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Wegberg nachzuweisen.

- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt Wegberg anzuzeigen. Die Stadt Wegberg verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. ~~Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.~~

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

Führt die Stadt Wegberg aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf

- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers, um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründen keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt Wegberg anzuzeigen. Die Stadt Wegberg verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 49 Absatz 4 Satz 3 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt Wegberg aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine

seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt Wegberg kann den Nachweis über den ordnungs-gemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine insbesondere zur optischen Prüfung bzw. zum Spülen geeignete Inspektionsöffnung oder einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Die Stadt bestimmt, ob eine Inspektionsöffnung oder ein Einsteigschacht mit Zugang für Personal einzubauen ist. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigschachtes mit Zugang für Personal verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert oder die Stadt den Einbau verlangt. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung bzw. eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Ist der Einbau einer Inspektionsöffnung bzw. eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal auf dem privaten Grundstück objektiv nicht möglich, kann die Stadt den Einbau im öffentlichen Bereich anordnen. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigschacht mit Zugang für Personal muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen

Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt Wegberg kann den Nachweis über den ordnungs-gemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Absatz 1 Satz 4 SÜwVO Abw eine insbesondere zur optischen Prüfung bzw. zum Spülen geeignete Inspektionsöffnung oder einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Die Stadt bestimmt, ob eine Inspektionsöffnung oder ein Einsteigschacht mit Zugang für Personal einzubauen ist. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigschachtes mit Zugang für Personal verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert oder die Stadt den Einbau verlangt. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung bzw. eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Ist der Einbau einer Inspektionsöffnung bzw. eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal auf dem privaten Grundstück objektiv nicht möglich, kann die Stadt den Einbau im öffentlichen Bereich anordnen. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigschacht mit Zugang für Personal

sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung ist unzulässig.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung bzw. zum Einsteigschacht mit Zugang für Personal sowie dessen Lage und Ausführung bestimmt die Stadt Wegberg. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigschacht mit Zugang für Personal soll höchstens 2 Meter von der Grundstücksgrenze zur kanalisierten Straße entfernt liegen.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Wegberg von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. ~~Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.~~

§ 14 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Wegberg. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt Wegberg den Anschluss vorzunehmen, als gestellt
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer zwei Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Wegberg mitzuteilen. Diese sichert die öffentliche Grundstücksanschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers im öffentlichen Bereich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt auf Antrag dem Anschlussnehmer die Sicherung der städtischen Grundstücksanschlussleitung nach technischen Vorgaben der Stadt auf seine Kosten übertragen.

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw ~~NRW-2013~~). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw ~~NRW-2013~~ so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die

muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung ist unzulässig.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung bzw. zum Einsteigschacht mit Zugang für Personal sowie dessen Lage und Ausführung bestimmt die Stadt Wegberg. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigschacht mit Zugang für Personal soll höchstens 2 Meter von der Grundstücksgrenze zur kanalisierten Straße entfernt liegen.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Wegberg von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Hinweis auf die Regelung in § 46 Absatz 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

§ 14 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Wegberg. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt Wegberg den Anschluss vorzunehmen, als gestellt
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer zwei Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Wegberg mitzuteilen. Diese sichert die öffentliche Grundstücksanschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers im öffentlichen Bereich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt auf Antrag dem Anschlussnehmer die Sicherung der städtischen Grundstücksanschlussleitung nach technischen Vorgaben der Stadt auf seine Kosten übertragen.

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Absatz 1 SÜwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die

ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt. (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW-2013 durchgeführt werden. (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW-2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW-2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW-2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW-2013. Legt die Stadt Wegberg darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Wegberg hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert. (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW-2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW-2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW-2013 keine abweichenden Regelungen trifft. (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW-2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW-2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW-2013 genannten Anlagen beizufügen. (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW-2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben. (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW-2013 kann die Stadt Wegberg gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW-2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.	ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach <u>§ 48 LWG NRW</u> gegenüber der Stadt. (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw durchgeführt werden. (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwV Abw Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw. Nach § 8 Absatz 2 SÜwVO Abw hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Absatz 6 SÜwVO Abw der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Absatz 3 und Absatz 4 SÜwVO Abw. Legt die Stadt Wegberg darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß <u>§ 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LWG NRW</u> Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Wegberg hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (<u>§ 46 Absatz 2 Satz 3 LWG NRW</u>) informiert. (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Absatz 1 SÜwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Absatz 1 Satz 4 SÜwV Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft. (6) Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 SÜwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Absatz 2 Satz 2 SÜwAbw genannten Anlagen beizufügen. (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben. (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Absatz 1 SÜwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Absatz 1 SÜwVO Abw kann die Stadt Wegberg gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 SÜwVO Abw nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.
---	--

§ 16
Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt Wegberg führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Wegberg mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Wegberg Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. ~~Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.~~

§ 17
Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Wegberg ist im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Abwasserbeseitigungspflicht jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18
Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Wegberg auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt Wegberg unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungs-rechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt Wegberg und Beauftragte der Stadt Wegberg mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der

§ 16
Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt Wegberg führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Wegberg mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Wegberg Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 17
Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Wegberg ist im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Abwasserbeseitigungspflicht jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18
Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist nach § 98 Absatz 1 LWG NRW in Verbindung mit § 101 Absatz 1 WHG verpflichtet, der Stadt Wegberg auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt Wegberg unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungs-rechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt Wegberg und Beauftragte der Stadt Wegberg mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasser-beseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung

Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt Wegberg zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Wegberg infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt Wegberg von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt Wegberg haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Absatz 1 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt Wegberg zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Artikel 2 Absatz 2 Sätze 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Artikel 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Artikel 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht (§ 48 LWG NRW) durch § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Wegberg infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt Wegberg von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt Wegberg haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 21
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2

Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.

2. § 7 Absatz 3 und 4

Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

3. § 7 Absatz 5

Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Wegberg auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

4. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

5. § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

6. § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

7. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser nutzt, ohne dieses der Stadt Wegberg angezeigt zu haben.

8. §§ 12 Absatz 4, 13 Absatz 4

die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält

9. § 14 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Wegberg herstellt oder ändert.

10. § 14 Absatz 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht

**§ 21
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2

Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.

2. § 7 Absatz 3 und 4

Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

3. § 7 Absatz 5

Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Wegberg auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

4. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

5. § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

6. § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

7. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser nutzt, ohne dieses der Stadt Wegberg angezeigt zu haben.

8. §§ 12 Absatz 4, 13 Absatz 4

die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält

9. § 14 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Wegberg herstellt oder ändert.

10. § 14 Absatz 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht

rechtzeitig der Stadt Wegberg mitteilt.

11. § 16 Absatz 2

der Stadt Wegberg die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Wegberg hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

12. § 18 Absatz 3

die Bediensteten der Stadt Wegberg oder die durch die Stadt Wegberg Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

**§ 22
Übergangsregelung**

- (1) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 7 zulässigen Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen, hat der Anschlussberechtigte bzw. Einleiter innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung den Regelungen des § 7 anzupassen. Die für die Genehmigung nach § 7 geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend.
- (2) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf Antrag des Anschlussberechtigten bzw. Einleiters angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen.

**§ 23
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Wegberg vom 01.02.2001 außer Kraft.

Wegberg, 21. Mai 2015

gez.
Michael Stock
Bürgermeister

rechtzeitig der Stadt Wegberg mitteilt.

11. § 16 Absatz 2

der Stadt Wegberg die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Wegberg hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

12. § 18 Absatz 3

die Bediensteten der Stadt Wegberg oder die durch die Stadt Wegberg Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

**§ 22
Übergangsregelung**

- (1) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 7 zulässigen Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen, hat der Anschlussberechtigte bzw. Einleiter innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung den Regelungen des § 7 anzupassen. Die für die Genehmigung nach § 7 geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend.
- (2) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf Antrag des Anschlussberechtigten bzw. Einleiters angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen.

**§ 23
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Wegberg vom 01.02.2001 außer Kraft.

Wegberg, 21. Mai 2015

gez.
Michael Stock
Bürgermeister

Anlage zu § 7 Absatz 3 der Entwässerungssatzung

Probenahmeart / Einhaltung der Anforderungen:

Die Grenzwerte gelten für die qualifizierte Stichprobe nach § 2 Nr. 3 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV), d.h. eine Mischprobe aus mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden. Die Werte gelten für die Übergabestelle in die öffentliche Abwasseranlage.

Probenahmeort:

Inspektionsöffnung oder Einsteigschacht (§ 13 Abs. 4 und 5)

Analyse- und Messverfahren:

Bestimmung aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Gesamtprobe.

Begriffsbestimmung:

DEV: Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammunter-suchung

Allgemeine Verfahren	Verfahren	Ausgabe	DEV-Nr.
Qualifizierte Stichprobe	§ 2 Nr. 3 AbwV	15.10.2002	
Anleitung zur Erstellung von Probenahme-programmen und Probennahmetechniken	DIN EN ISO 5667-1	April 2007	A4
Probenahme von Abwasser	DIN 38402-11	Februar 2009	A11
Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Abwasserproben	DIN 38402-30	Juli 1998	A30

Parameter	Verfahren	Ausgabe	DEV-Nr.
1. Allgemeine Parameter			
Temperatur	DIN 38404-4	Dezember 1976	C4
pH-Wert	DIN EN ISO 10523	Juli 2009	C5
Absetzbare Stoffe	DIN 38409-9	Juli 1980	H9
2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen			
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	DIN 38409-56	Juni 2009	H56
Kohlenwasserstoff-Index	DIN EN ISO 9377-2	Juli 2001	H53

Anlage zu § 7 Absatz 3 der Entwässerungssatzung

Probenahmeart / Einhaltung der Anforderungen:

Die Grenzwerte gelten für die qualifizierte Stichprobe nach § 2 Nr. 3 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV), d.h. eine Mischprobe aus mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden. Die Werte gelten für die Übergabestelle in die öffentliche Abwasseranlage.

Probenahmeort:

Inspektionsöffnung oder Einsteigschacht (§ 13 Absätze 4 und 5)

Analyse- und Messverfahren:

Bestimmung aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Gesamtprobe.

Begriffsbestimmung:

DEV: Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammunter-suchung

Allgemeine Verfahren	Verfahren	Ausgabe	DEV-Nr.
Qualifizierte Stichprobe	§ 2 Nr. 3 AbwV	15.10.2002	
Anleitung zur Erstellung von Probenahme-programmen und Probennahmetechniken	DIN EN ISO 5667-1	April 2007	A4
Probenahme von Abwasser	DIN 38402-11	Februar 2009	A11
Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Abwasserproben	DIN 38402-30	Juli 1998	A30

Parameter	Verfahren	Ausgabe	DEV-Nr.
1. Allgemeine Parameter			
Temperatur	DIN 38404-4	Dezember 1976	C4
pH-Wert	DIN EN ISO 10523	Juli 2009	C5
Absetzbare Stoffe	DIN 38409-9	Juli 1980	H9
2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen			
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	DIN 38409-56	Juni 2009	H56
Kohlenwasserstoff-Index	DIN EN ISO 9377-2	Juli 2001	H53

Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	DIN EN ISO 9562	Februar 2005	H14
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	DIN EN ISO 10301	August 1997	F4
Phenolindex, wasserdampfflüchtig	DIN 38409-16-2	Juni 1984	H16-2
Organische halogenfreie Lösemittel (z. B. Benzol und Derivate)	gaschromatografisch, z. B. analog DIN 38407-9 Sofern die Stoffe bekannt sind: Bestimmung als DOC DIN EN 1484	Mai 1991 August 1997	F9 H3
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	DIN 38409-41	Dezember 1980	H41
Tenside (MBAS)	DIN EN ISO 16265	August 2011	H58
Nitrifikationshemmung	DIN EN ISO 9509	Oktober 2006	L38
3. Metalle und Metalloide			
Aluminium	DIN EN ISO 11885	September 2003	E22
Antimon	DIN 38405-32 DIN EN ISO 11885	Mai 2000 September 2009	D32 E22
Arsen	DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	September 2009 Februar 2005	E22 E29
Blei	DIN 38406-6 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	Juli 1998 September 2009 Februar 2005	E6 E22 E29
Cadmium	DIN EN ISO 5961 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	Mai 1995 September 2009 Februar 2005	E19 E22 E29
Chrom	DIN EN 1233 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	August 1996 September 2009 Februar 2005	E10 E22 E29
Chrom VI	DIN EN ISO 10304-3 DIN 38405-24	November 1997 Mai 1987	D22 D24
Cobalt	DIN 38406-24 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	März 1993 September 2009 Februar 2005	E24 E22 E29
Eisen	DIN EN ISO 11885	September 2003	E22
Kupfer	DIN 38406-7 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	September 1991 September 2009 Februar 2005	E7 E22 E29
Nickel	DIN 38406-11 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	September 1991 September 2009 Februar 2005	E11 E22 E29

Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	DIN EN ISO 9562	Februar 2005	H14
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	DIN EN ISO 10301	August 1997	F4
Phenolindex, wasserdampfflüchtig	DIN 38409-16-2	Juni 1984	H16-2
Organische halogenfreie Lösemittel (z. B. Benzol und Derivate)	gaschromatografisch, z. B. analog DIN 38407-9 Sofern die Stoffe bekannt sind: Bestimmung als DOC DIN EN 1484	Mai 1991 August 1997	F9 H3
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	DIN 38409-41	Dezember 1980	H41
Tenside (MBAS)	DIN EN ISO 16265	August 2011	H58
Nitrifikationshemmung	DIN EN ISO 9509	Oktober 2006	L38
3. Metalle und Metalloide			
Aluminium	DIN EN ISO 11885	September 2003	E22
Antimon	DIN 38405-32 DIN EN ISO 11885	Mai 2000 September 2009	D32 E22
Arsen	DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	September 2009 Februar 2005	E22 E29
Blei	DIN 38406-6 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	Juli 1998 September 2009 Februar 2005	E6 E22 E29
Cadmium	DIN EN ISO 5961 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	Mai 1995 September 2009 Februar 2005	E19 E22 E29
Chrom	DIN EN 1233 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	August 1996 September 2009 Februar 2005	E10 E22 E29
Chrom VI	DIN EN ISO 10304-3 DIN 38405-24	November 1997 Mai 1987	D22 D24
Cobalt	DIN 38406-24 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	März 1993 September 2009 Februar 2005	E24 E22 E29
Eisen	DIN EN ISO 11885	September 2003	E22
Kupfer	DIN 38406-7 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	September 1991 September 2009 Februar 2005	E7 E22 E29
Nickel	DIN 38406-11 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	September 1991 September 2009 Februar 2005	E11 E22 E29

Quecksilber	DIN EN ISO 12846	August 2012	E12
Selen	DIN EN ISO 11885	September 2003	E22
Silber	DIN EN ISO 11885	September 2003	E22
Zinn	DIN EN ISO 11969 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	November 1996 September 2009 Februar 2005	D18 E22 E29
Zink	DIN 38406-8 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	Oktober 2004 September 2009 Februar 2005	E8 E22 E29
4. Weitere anorganische Stoffe			
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	DIN 38406-5 DIN EN ISO 11732	Oktober 1983 Mai 2005	E5 E23
Stickstoff aus Nitrit	DIN EN 26777 DIN EN ISO 10304-1 DIN EN ISO 13395	April 1993 Juli 2009 Dezember 1996	D10 D20 D28
Stickstoff, gesamter gebundener (TN _b)	DIN 38409-27 DIN EN 12260	Juli 1992 Dezember 2003	H27 H34
Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-13	April 2011	D13
Sulfat	DIN EN ISO 10304-1 DIN 38405-5	Juli 2009 Januar 1985	D20 D5
Sulfid, leicht freisetzbar	DIN 38405-27	Juli 1992	D27
Fluorid, gelöst	DIN 38405-4 DIN EN ISO 10304-1	Juli 1985 Juli 2009	D4 D20
Phosphor, gesamt	DIN EN ISO 6878 DIN EN ISO 11885	September 2004 September 2009	D11 E22
Chlorid	DIN EN ISO 10304-1	Juli 2009	D20

Die Satzung ist am 29. Mai 2015 in Kraft getreten.

1. Änderungssatzung vom 17. November 2015

Die Änderung wurde am 12. November 2015 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 25.11.2015 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Quecksilber	DIN EN ISO 12846	August 2012	E12
Selen	DIN EN ISO 11885	September 2003	E22
Silber	DIN EN ISO 11885	September 2003	E22
Zinn	DIN EN ISO 11969 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	November 1996 September 2009 Februar 2005	D18 E22 E29
Zink	DIN 38406-8 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	Oktober 2004 September 2009 Februar 2005	E8 E22 E29
4. Weitere anorganische Stoffe			
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	DIN 38406-5 DIN EN ISO 11732	Oktober 1983 Mai 2005	E5 E23
Stickstoff aus Nitrit	DIN EN 26777 DIN EN ISO 10304-1 DIN EN ISO 13395	April 1993 Juli 2009 Dezember 1996	D10 D20 D28
Stickstoff, gesamter gebundener (TN _b)	DIN 38409-27 DIN EN 12260	Juli 1992 Dezember 2003	H27 H34
Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-13	April 2011	D13
Sulfat	DIN EN ISO 10304-1 DIN 38405-5	Juli 2009 Januar 1985	D20 D5
Sulfid, leicht freisetzbar	DIN 38405-27	Juli 1992	D27
Fluorid, gelöst	DIN 38405-4 DIN EN ISO 10304-1	Juli 1985 Juli 2009	D4 D20
Phosphor, gesamt	DIN EN ISO 6878 DIN EN ISO 11885	September 2004 September 2009	D11 E22
Chlorid	DIN EN ISO 10304-1	Juli 2009	D20

Die Satzung ist am 29. Mai 2015 in Kraft getreten.

1. Änderungssatzung vom 17. November 2015

Die Änderung wurde am 12. November 2015 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 25.11.2015 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

2. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2016

Die Änderung wurde am 20. Dezember 2016 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 01.01.2017 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.